

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.900.486

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)192/J-NR/2024

Wien, am 10. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Elisabeth Götze und weitere haben am 10.12.2024 unter der **Nr. 192/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Flughafen Wien AG: Wer beherrscht den Flughafen wirklich, Herr Bundesminister?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Die Airports Group Europe S.à.r.l in Luxemburg hält ausschließlich die Beteiligung an der Flughafen Wien AG. Wie haben Sie sichergestellt, dass die Beteiligung nicht an einen beliebigen Dritten verschoben wird, indem nicht die Beteiligung an der Flughafen Wien AG selbst, sondern jene an der Airports Group Europe S.à.r.l übertragen wird?*

Sollte ein Drittstaatsangehöriger in der Eigentümerkette der Antragstellerin hinzukommen, würde dies – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß Investitionskontrollgesetz (InvKG) – eine neuerliche Genehmigungspflicht auslösen.

Zu den Fragen 2 und 3

- *Um welche Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung, die im Investitionskontrollverfahren festgestellt wurde, handelt es sich konkret?*

- *Ein karibischer Trust hat keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Genehmigung nach InvKG. Warum wurde die Erhöhung der Beteiligung trotz der Befürchtung einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nicht verweigert?*

Aufgrund der Kritikalität des Zielunternehmens als Kernelement der kritischen Infrastruktur soll mit den erteilten Auflagen eine künftige Einflussnahme der Antragstellerin zum Nachteil der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hintangehalten werden. Mit den erteilten Auflagen wurde der Status quo der Erwerberin zum Zeitpunkt der Antragstellung "eingefroren". Trotz erteilter Genehmigung konnte der Investor daher keine zusätzlichen Einflussrechte erwerben.

Gemäß § 7 Abs. 3 InvKG darf eine Genehmigung lediglich dann verweigert werden, wenn Auflagen nicht ausreichen würden, um eine Gefährdung zu beseitigen. Die erteilten Auflagen waren jedoch geeignet, die festgestellte Gefährdung zu beseitigen.

Zur Frage 4

- *Was versprechen Sie sich von der Beteiligung des karibischen Investors, das so wichtig ist, dass es gegenüber dem Risiko der Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung überwiegt?*

Im Rahmen eines Verfahrens nach InvKG wird beim (teilweisen oder vollständigen) Erwerb von Unternehmen in Bereichen der kritischen Infrastruktur geprüft, ob die geplante Transaktion zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung führen kann. Abwägungen im Sinne der Frage stellen somit kein im Verfahren zu prüfendes Kriterium dar und wäre unrechtmäßig.

Zur Frage 5

- *In der Entscheidung des Landesgerichts St. Pölten vom 20. Juli 2023 24 Cg 98/22t - 23 wurde betont, dass der Flughafen-Vorstand nicht angeben konnte, wer hinter den Eigentümern steht, während das Ministerium in einer Aussendung festhielt, dass die Antragstellerin die Eigentümerstruktur im Zuge des Investitionskontrollverfahrens offengelegt hätte. Wer wurde im Zuge des Investitionskontrollverfahrens als Investor ausgemacht und wer sind die Personen, die für den Investor die wirtschaftlichen Entscheidungen treffen?*

Dazu ist auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 14520/J der XXVII. Gesetzgebungsperiode zu verweisen.

Zu den Fragen 6, 7 und 9

- *Mit Ihrer Entscheidung haben Sie dem Investor den Erwerb von 50% des Aktienkapitals minus 1 Aktie ermöglicht, was einem Nominierungsrecht für fünf von zehn Aufsichtsratsmitgliedern entspricht. Durch die Auflage, nur zwei benennen zu dürfen, wurden drei Aufsichtsratsposten überflüssig. Anstatt die Zahl der Aufsichtsräte von derzeit zehn auf sieben zu reduzieren (laut Satzung sind sechs bis zehn Aufsichtsräte vorgesehen), hat der Aufsichtsrat in einer internen Entscheidung drei der zehn Aufsichtsräte dem Streubesitz, dessen Erwerb Sie dem Investor genehmigt haben, zugeordnet. Der Streubesitz hält nur rund 6% des Aktienkapitals. Warum wurde die Auflage nur zwei Aufsichtsräte nominieren zu dürfen nicht mit einer entsprechenden Reduzierung der Zahl der Aufsichtsräte verbunden?*
- *Aufgrund der fehlenden Reduzierung der Zahl der Aufsichtsräte stehen heute vier Aufsichtsräte für 40% + 8 Aktien von Wien und Niederösterreich drei Aufsichtsräten für 6% Streubesitz gegenüber. War dieses grob unverhältnismäßige Ergebnis von Ihnen gewollt?*
- *Der mit Abstand größte Aktionär am Flughafen Wien ist der IFM Global Infrastructure Fund, der aufgrund Ihrer Auflagen keinen beherrschenden Einfluss auf den Flughafen Wien-Schwechat erlangt haben soll. Andererseits ist der Verfassungsgerichtshof der Meinung, dass die Gebietskörperschaften Wien und Niederösterreich den Flughafen Wien nicht beherrschen (denn die durch die Auflage überflüssig gewordenen drei Aufsichtsräte wurden ja als Streubesitzvertreter "neutralisiert", sind aber nach wie vor bei der Ermittlung der Beherrschung des Unternehmens einzubeziehen). Daher stellt sich zwingend die Frage: Wer beherrscht nun den Flughafen Wien?*

Die Entscheidung, wem jene Aufsichtsratsposten zugewiesen werden, die nicht Gegenstand der Auflagen in gegenständlichem Verfahren waren, und die Frage nach den aktuellen Beherrschungsverhältnissen am Flughafen Wien sind nicht Gegenstand des in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft fallenden Verfahrens nach InvKG.

Zu Frage 8

- *Wie wird die Auflage nur zwei Aufsichtsräte nominieren zu dürfen aktienrechtlich verbindlich umgesetzt?*

Die Umsetzung der Auflagen obliegt der Antragstellerin als Adressatin der Auflagen. Über die Einhaltung der Auflagen wurde im Bescheid eine umfassende Berichtspflicht festgelegt. Ein Verstoß gegen Auflagen ist zudem gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 InvKG mit Freiheitsstrafe bedroht.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

